

Merkblatt für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft – Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit –

Die Zulassung zu Rechtsanwaltschaft ist gemäß § 7 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Diese Bestimmungen sind mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG NJW 1993, 317). Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Beschluss auch die entscheidenden Auslegungsmerkmale für die zitierten Vorschriften genannt:

- Grundsätzlich sind andere Erwerbstätigkeiten neben dem Rechtsanwaltsberuf zulässig.
- Unzulässig ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Vertretung nach außen verbunden ist. Gegen eine wissenschaftliche Mitarbeit an einer Universität bestehen im Allgemeinen keine Bedenken.
- Im Übrigen ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn sich die Gefahr einer Interessenskollision deutlich abzeichnet und dieser nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann. Dies hat der Bundesgerichtshof zum Beispiel für den Versicherungsmakler angenommen (BGH NJW 1995, 2357).

In jedem Fall muss der Rechtsanwalt rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit haben, d.h. insbesondere auch genügend Zeit hierfür.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts geprüft werden kann, muss der Bewerber diese Tätigkeit im Einzelnen beschreiben. Bewerber, die in einem ständigen Beschäftigung- oder Auftragsverhältnis stehen, müssen darüber hinaus darlegen, in welchem Umfang sie durch diese Tätigkeit zeitlich in Anspruch genommen werden.

Wir bitten Sie deshalb, Ihrem Zulassungsantrag nach § 56 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, S. 2 BRAO eine **Ablichtung Ihres Anstellungsvertrags**, eine **Stellenbeschreibung** (sofern sich Art und Umfang Ihrer Tätigkeit nicht bereits aus dem Anstellungsvertrag ergeben) und eine **unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung Ihres Arbeitgebers** gemäß nachfolgendem Muster beizulegen:

Unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung:

Zu dem Antrag des/der ... auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erklären wir hiermit unwiderruflich:

- *unser Einverständnis, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/Angestellter den Beruf als Rechtsanwalt ausüben,*
- *dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,*
- *dass Sie sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren,*
- *dass außerhalb dieser Erklärung keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die anwaltliche Tätigkeit einschränken können.*

Zur Notwendigkeit des letzten der vier in der Mustererklärung aufgeführten Punkte vgl. AGH Hamm, Beschluss vom 21.01.2011 (Az. 1 AGH 72/10), BRAK-Mitt. 2011, S. 148, S. 150.

Sofern Sie Ihre Kanzlei in den Räumen Ihres Arbeitgebers einrichten wollen, ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die anwaltlichen Berufspflichten, insbesondere die Verschwiegenheitsverpflichtung, gewahrt werden.

Sofern Sie als Syndikus Ihre Kanzlei in Ihrer Wohnung einrichten wollen, sind Ihre jederzeitige Erreichbarkeit, die Entgegennahme von Zustellungen und das Tätigwerden in Eilfällen sicherzustellen.